

Erklärung über die Unabhängigkeit

Als Kandidat zur Wahl in den Aufsichtsrat der OMV Aktiengesellschaft in der Hauptversammlung am 27. Mai 2026 erkläre ich, Andreas Klauser, hiermit, dass ich im Sinne des Beschlusses des Aufsichtsrats der OMV Aktiengesellschaft über die Kriterien der Unabhängigkeit vom 11. Dezember 2025 (Beilage ./1), unabhängig bin.

Mondsee

....., am

11. März 2026

.....



.....
Andreas Klauser

Beschluss des Aufsichtsrats vom 11. Dezember 2025 über die Kriterien der Unabhängigkeit

Grundsätzlich ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen. Für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes gelten darüber hinaus folgende Leitkriterien:

- a) Das Aufsichtsratsmitglied darf ferner in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- b) Das Aufsichtsratsmitglied darf in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- c) Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 Aktiengesetz führt nicht automatisch zur Qualifikation als abhängig.
- d) Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- e) Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören.
- f) Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkeln, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Der Aufsichtsrat